

Seelen in der Brust“ des Menschen. Es handelt sich hier um ein Resultat oder auch einen Reflex allgemeinerer Widersprüche der Gesellschaft, der jedoch keineswegs nur die eine oft hervorgehobene schädliche Komponente der Gesellschaftsentwicklung aufweist. Als dialektischer Widerspruch in der menschlichen Persönlichkeit und der Stellung des Individuums in einer auf dem Privateigentum beruhenden Klassengesellschaft hat dieser Widerspruch ebenso auch seine progressiven Seiten, die in den Moralvorstellungen der Jahrtausende dann als „Tüchtigkeit“, „Tapferkeit“, „cleverness“ oder sonstwie bezeichnet wurden, während seine ebenso gesetzmäßige destruktive Seite als „Kriminalität“, „Bosheit“, „Sündhaftigkeit“ oder „Unmenschlichkeit“ auftritt.⁴²

Aus diesem Gegensatz zwischen Individuum und Gesellschaft und der Individuen untereinander erwachsen, je mehr der Prozeß der Entfremdung voranschritt, der den Menschen zu des Menschen Feind machte, auch die verschiedensten und scheußlichsten Verbrechen. Zugleich war die Notwendigkeit geboren, *den Schutz des menschlichen Zusammenlebens durch Anwendung von Strafzwang zu gewährleisten*. In allen Ausbeutergesellschaften waren, wie Marx es schrieb, das Strafrecht und „die Strafe nichts anderes als ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen, was auch immer deren Inhalt sein mag“⁴³. Das Strafrecht schützte diese „Lebensbedingungen“ der Gesellschaft jedoch immer nur insoweit, als dies im Herrschaftsinteresse der jeweiligen Ausbeuterklassen lag. Das allgemeine gesellschaftliche Interesse auf Gewährleistung störungsfreien menschlichen Zusammenlebens, auf Einhaltung der elementaren Grundregeln sozialen Zusammenlebens kam nur über den Filter des Klasseninteresses der herrschenden Klasse zur Geltung. Insofern hat das Strafrecht zu allen Zeiten Klassencharakter gehabt - auch wenn die Zurückweisung von Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung ebenso im Interesse der ausgebeuteten und unterdrückten Klassen und Schichten lag und die Durchsetzung des Strafrechts sich insoweit auch auf die ideologische Anerkennung durch das Volk selbst stützen konnte.

Abschließend ist festzustellen: Das Strafrecht der Ausbeutergesellschaften ist von einem tiefen, unüberbrückbaren Widerspruch gekennzeichnet: Auf der einen Seite soll es den sozialen Zusammenhang gewährleisten, mithin integrativ

wirken, und auf der anderen Seite soll es gerade jene Verhältnisse schützen und bewahren, die die gesellschaftlichen Antagonismen und mit ihnen die Desintegration der Individuen sowie - als die extremste Äußerungsform dieser sozialen Antagonismen - die Kriminalität hervorbringen. Von dieser inneren Widersprüchlichkeit war das Strafrecht aller Ausbeutergesellschaften von Beginn an gezeichnet und wird es auch in der Gegenwart beherrscht - gleichgültig, welche theoretische Interpretation es in den verschiedenen Zeiten durch die herrschende Ideologie erfahren hat. Je mehr sich die inneren Widersprüche einer gegebenen Ausbeuterordnung zuspitzen, desto stärker vermehrte sich die Kriminalität und wurde sie massiver. Dadurch wurde die Ohnmacht des Strafrechts und der Strafjustiz - die ja eigentlich nur die Ohnmacht dieser Gesellschaft ist - offenkundig. Es setzten Bestrebungen ein, die Schlagkraft des Strafrechts durch Vermehrung und Brutalisierung der Strafen oder anderer Repressalien im Namen des Strafrechts zu erhöhen, ohne an den gesellschaftlichen Grundlagen, namentlich dem Privateigentum, zu rütteln. Die Aufhebung dieser inneren wesentlichen Widersprüchlichkeit wird erst möglich, wenn die Ausbeutung und alle davon ausgehenden Antagonismen aufgehoben werden, wenn das Strafrecht auf einer neuen sozialen Grundlage, den sozialistischen Produktions-, Macht- und Lebensverhältnissen, die ihm bisher nur zgedachte, jetzt aber real möglich werdende Integrationsfunktion in humanistischer Weise entfalten kann.

Marx kleidete diese Schlußfolgerung in folgende Frage: „Wenn also Verbrechen, sobald man sie in großer Zahl beobachtet, in ihrer Häufigkeit und Art die Regelmäßigkeit von Naturerscheinungen zeigen, ...besteht da nicht die Notwendigkeit - statt den Scharfrichter zu verherrlichen, der eine Partie Verbrecher beseitigt, nur um wieder Platz für neue zu schaffen -, ernstlich über die Änderung des Systems nachzudenken, das solche Verbrechen züchtet?“⁴⁴

42 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 415, S. 417 f.

43 K. Marx, „Die Todesstrafe - Herrn Cobdens Pamphlet - Anordnungen der Bank von England“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.

44 a. a. O., S. 509